

Reformvorhaben Immobilien Kanton Aargau; Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF); Änderung

Geltendes Recht	Entwurf vom 12. Dezember 2018
	<p>Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF)</p>
	<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau, beschliesst:</i></p>
	<p>I.</p>
	<p>Der Erlass SAR 612.300 (Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen [GAF] vom 5. Juni 2012) (Stand 31. Dezember 2017) wird wie folgt geändert:</p>
	<p>§ 31a Verpflichtungskredit für Bauten</p> <p>¹ Ein separater Verpflichtungskredit für die Ausführung bei Bauten entfällt, wenn der geplante Aufwand für Projektierung und Ausführung feststeht und der gesamte Verpflichtungskredit vom Grossen Rat beschlossen wurde.</p> <p>² Der Regierungsrat gibt nach Vorliegen der Projektierung den Verpflichtungskredit für die Ausführung frei oder beschliesst einen notwendigen Zusatzkredit.</p> <p>³ Übersteigt der Aufwand für Projektierung und Ausführung den vom Grossen Rat beschlossenen Verpflichtungskredit um mehr als 10 %, beschliesst der Grosse Rat den Zusatzkredit. Der Beschluss unterliegt dem Ausgabenreferendum.</p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 12. Dezember 2018
	<p>§ 47a Grundsätze für die Führung von Immobilien</p> <p>¹ Die Immobilienstandorte werden optimiert und konzentriert.</p> <p>² Immobilien für eine dauerhafte öffentliche Aufgabenerfüllung werden in der Regel im Eigenbestand geführt.</p> <p>³ Bei Immobilien für eine nicht dauerhafte öffentliche Aufgabenerfüllung, wenn eine kurzfristige oder Übergangsnutzung vorliegt sowie bei kleinen Flächen, ist die Führung im Fremdbestand möglich.</p> <p>⁴ Der absehbare Immobilienbedarf für die öffentliche Aufgabenerfüllung an neuen Standorten soll mit geeigneten Grundstücken gesichert werden.</p> <p>⁵ Immobilien, die längerfristig nicht mehr für die öffentliche Aufgabenerfüllung benötigt werden, sind in der Regel zu veräussern oder im Baurecht abzugeben.</p>
	<p>II.</p>
	<p>Der Erlass SAR 612.310 (Dekret über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen [DAF] vom 5. Juni 2012) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 10 Finanzierungsrechnung</p> <p>¹ Die Finanzierungsrechnung stellt die Nettoinvestitionen der Selbstfinanzierung gegenüber. Die Selbstfinanzierung ergibt sich aus dem Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung und den Abschreibungen der Sachanlagen des Verwaltungsvermögens.</p>	
<p>² Der für die Schuldenbremse gemäss § 20 GAF massgebliche Saldo der Finanzierungsrechnung errechnet sich ohne ausserordentlichen Aufwand und Ertrag sowie ohne ausserordentlichen Investitionsaufwand und Investitionsertrag gemäss § 9 Abs. 1.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 12. Dezember 2018
	³ Für den massgeblichen Saldo der Finanzierungsrechnung werden bei Immobilienvorhaben ab 20 Millionen Franken die Abschreibungen berücksichtigt.
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen unter Ziff. I und II.
	Aarau, ... [Behörde]